

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet sich mit den Reviergrenzen vertraut zu machen, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken. Unzukömmlichkeiten selbst abzustellen oder dem Lizenzgeber oder seinen Aufsichtsorganen mitzuteilen.
2. Die amtliche Fischerkarte des Landes Niederösterreich, die Fischereilizenz sowie die Fangstatistik sind beim Fischfang mitzuführen.
3. Das Befahren der Au ist generell untersagt, mit der Maßgabe, dass für die Zufahrt zu den Teichen 4 + 6 die Forststraße von der Rollfähre Straße aus zu benützen ist, die Zufahrt zu den Teichen 5 + 7 aber über das Tor bei der Rollfähre zu erfolgen hat. Die Fahrzeuge sind im markierten Bereich laut Plan abzustellen, ohne Forststraßen zu behindern.
4. Beim Fischen vom Boot ist dieses direkt am Ufer festzumachen. Das Befahren von durch Tafeln gekennzeichneten Verbotszonen ist nicht gestattet.
5. Auf die Bedürfnisse der Jagd und des Flurschützers ist Bedacht zu nehmen und im Revier Ruhe zu bewahren. Diesbezügliche Weisungen der Organe des Stiftlichen Forstamtes sind strengstens zu beachten.
6. Feuermachen, Lärmen, Zelten oder freies Übernachten am Fischwasser bzw. in der Au sind ausnahmslos untersagt.
7. Jeder Lizenznehmer ist zur Sauberhaltung des Fischwassers und des Reviers verpflichtet.
8. Diese Fischereilizenz und die Fangstatistik gelten ab Ausgabetag der jeweiligen Jahresmarke bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres und sind nicht übertragbar. Mit Ablauf des Kalenderjahres ist das Fischen untersagt. Ein Recht auf Lizenzverlängerung besteht nicht. Die Fangstatistik ist bei der Lizenzverlängerung abzugeben, widrigenfalls erfolgt keine Lizenzverlängerung.
9. Der Lizenzgeber übernimmt kein Gewähr für eine bestimmte Ergiebigkeit des Fischwassers und keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus der Ausübung der Fischerei und dem Betreten des Revieres ergeben.
10. Sofern der Lizenznehmer Inhaber eines Ufergrundstückes ist, erteilt er den Aufsichtsorganen des Lizenzgebers die Genehmigung zu Kontrollzwecken sein Grundstück betreten zu dürfen.

§ 12 NÖ. Fischereigesetz. Bestimmungen und Kommentare

Der Fischfang ist in einer allgemein als Waidgerecht anerkannten Form auszuüben. Es ist verboten Vorrichtungen, Fangmittel und Fangmethoden zu verwenden die diesen Grundsätzen widersprechen. Dazu zählen:

1. Das verwenden lebender Köder oder Krustentiere, ausgenommen gesetzlich nicht geschützte wirbellose Tiere.
2. Beim Fischen und beim Transport den gefangenen Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, die über die weidgerechte Ausübung der Fischerei hinausgehen.
3. Fangvorrichtungen unbeaufsichtigt auszulegen, die mit Angeln versehen sind.

4. Der Einsatz von Explosivstoffen, Schusswaffen, Harpunen, Betäubungsmittel, Gifte, Schlingen, elektrischer Strom, künstliche Lichtquellen und Echolot zum Fischen, Stechen, Anreißen, Prellen, Keulen oder Auslegen von Langschnüren.

Es ist verboten sich Wassertiere anzueignen, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Brittelmaß nicht erreicht haben. Solche Wassertiere sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen. Sind sie so verletzt dass ein Weiterleben nicht erwartet werden kann, sind sie zu töten und futtermgerecht zerstückelt ins Wasser zu verbringen.

Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße, außer für Hecht, Schleie und Zander. Die Anfangs- und Schlusstage der jeweiligen Schonzeiten sind in die Dauer der Schonzeiten einzurechnen.

Interne Bestimmungen

Der Fischfang darf frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang begonnen werden und ist spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang einzustellen. Die diesbezüglichen Zeiten sind der Fangstatistik zu entnehmen.

Im Juli und August kann der Fischfang in den Revieren 1 + 2 + 8 bis 24 Uhr ausgedehnt werden, wobei ab Einbruch der Dunkelheit der Angelplatz zu beleuchten ist. Gleiches gilt für die Reviere - 7, aber nur nach Absprache mit Lizenzgeber.

Das Anfüttern ist nur mit einwandfreiem Futtermittel und im Sinne der Wasserqualität nur in maßvollen Mengen erlaubt. Zugelassen sind nur Naturköder (Mais, Maden, Würmer, Teig, etc.). Künstlich hergestellte Köder wie z.B. Boilies sowie Hartköder sind verboten. Harte Pflanzenteile oder deren Teile sowie „Frolic“ fallen nicht darunter.

Ein Anrecht auf einen Angelplatz kann auch durch wiederholte Benutzung nicht erworben werden.

Verboten ist im gesamten Revier:

Das Angeln auf Raubfisch in jeder Form von 1.2 bis 31.5.

Das Angeln auf Raubfisch ohne Verwendung eines reißfesten (Stahl oder Kevlar) Vorfaches mit mindestens 6 kg Tragkraft wobei die Hauptschnur eine höherer Reißfestigkeit aufweisen muss (monofil 0,30 mlm, geflochten 0,14 mlm).

Mehrfachhaken jeder Art, außer Drillinge an Kunstködern (z.B. Blinkern, Wobblern, etc.) in der Zeit von 1.1 bis 31.1 und vom 1.6 bis 31.12.

Das Einbringen nicht heimischer Fischarten; auch Köderfische Das Fischen innerhalb der Fischtreppe. Eisfischen sowie der Verwendung von Reusen oder Netzen.

Fanggeräte:

2 sichtbare Angelruten einschließlich einer Köderrute oder Köderdaubel. Eine Spinn- oder Fliegenrute darf nur vom 1.1 bis 31.1 und vom 1.6 bis 31.12 verwendet werden, daneben sind weitere Fanggeräte nicht erlaubt.

Die Fanggeräte müssen vom Lizenznehmer persönlich bedient und beaufsichtigt werden (§ 12 Fischereigesetz). Beim Verlassen des Angelplatzes- wenn auch nur zeitweilig- muss das zum Fang ausgelegte Angelzeug eingezogen werden. Köderfischbehälter dürfen nur während des Fischfangs in das Wasser eingebracht werden. Das hinterlassen von Köderfischbehältern zur Aufbewahrung von Köderfischen über den Fischtage hinaus ist verboten.

Gefangene massige Edelfische- gekennzeichnet in der Fangstatistik mit „*“- sind unverzüglich zurückzusetzen oder- auch bei Hälterung im Setzkescher- als entnommene Fische einzutragen. Der Austausch bereits gehälterter und damit entnommener Edelfische durch neu gefangene ist verboten. In die Fangstatistik sind auch Fische mit „**“ aufzunehmen. Fische (ausgenommen Köderfische) die mitgenommen werden, sind für den Transport weidgerecht zu töten.

Weidgerecht gefangene Fische sind Eigentum des Lizenznehmers. Ein Verkauf der Beute ist verboten.

Fangbeschränkungen für mit „*“ gekennzeichnete Edelfische:

Pro Tag 3 Edelfische, pro Jahr aber Revierteile 1-2: 30 = 25 Friedfische + 5 Raubfische
Revierteil 8: 40 = 30 Friedfische+ 10 Raubfische

Nach Erreichen dieser Fangbeschränkung ist die weitere Entnahme von Edelfischen nicht gestattet.

KONTROLLBESTIMMUNGEN

Die vom Lizenzgeber bestellten und von der BH Wien- Umgebung beideten Aufsichtsorgane sind befugt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Fischereilizenz, der Fangstatistik sowie der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu überwachen. Ihren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Jedes Aufsichtsorgan hat das Recht:

1. Fischerkarte, Fischereilizenz & Fangstatistik zu überprüfen.
2. Beute zu messen und zu zählen.
3. Die im Einsatz befindlichen Fanggeräte und Köder zu kontrollieren
4. Behältnisse, auch wenn sie sich in Fahrzeugen befinden (§17 des NÖ Fischereigesetzes) auf ihren Inhalt zu prüfen.
5. Unter Verletzung der geltenden Bestimmungen gefangene Fische zu beschlagnahmen.
6. Unbeaufsichtigte zum Fang ausgelegte Fanggeräte im Sinne §§ 12, NÖ Fischereigesetzes zu beschlagnahmen und beim Lizenzgeber zu hinterlegen. Gleiches gilt in Entsprechung des § 37 NÖ. Fischereigesetzes für Fanggeräte, wenn ohne Besitz einer Fischerkarte oder revierbezogener Lizenzen gefischt wird oder zum Fischen verbotene Gegenstände verwendet werden.
7. Kontrollvermerke in der Fangstatistik einzutragen.
8. Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Lizenzbestimmungen eine Verwarnung auszusprechen oder unter Meldung an den Lizenzgeber diese Fischereilizenz sowie die Fangstatistik einzuziehen. Über eine allfällige Rückgabe entscheidet der Lizenzgeber. Für einbehaltene Fischereilizenzen erfolgt keine Rückerstattung der Lizenzgebühr.